

Protokoll



Gremien	Rat Stadt Vechta	-Öffentlicher Teil-
Sitzung am	Montag, 31.05.2021	
Sitzungsraum	per Videokonferenz	
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr	
Sitzungsende	23:40 Uhr	

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Ratsvorsitzender : gez. Kläne

Bürgermeister : gez. Kater

Protokollführerin : gez. Ruhr

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung
---------------	-----------------------

Stimmberechtigt:

Kater, Kristian	Bürgermeister
Kläne, Josef	Ratsvorsitzender
Asbrede, Maik	bis TOP 16
Bocklage, Otto	bis TOP 17
Bröker, Jana	
Büssing, Jürgen	
Droste, Niklas	
Elberfeld, Matthias	bis TOP 17
Frilling, Thomas	
Göhner, Simone	
Höffmann, Martin	bis TOP 15
Hölzen, Frank	
Dr. Kiene-Schockemöhle, Christa	
Dr. Koch, Hartmut	bis TOP 17
Krümpelbeck, Norbert	
Leßel, Rüdiger	
Lübbe, Paul	bis TOP 15
Niehaus, Franz-Josef	
Nyhuis, Günter J.	
Preuß, Frauke	ab TOP 4
Ramnitz, Sebastian	
Schaffhausen, Sam	
Schmedes, Florian	
Schmiegelt, Klemens	ab TOP 4
Schwarting, Bernhard	

Siefert, Alexander	
Dr. Siemer, Stephan	
Sieveke, Stephan	
Sommer, Anja	
Teuber, Karl-Heinz	
Vatterodt, Ulrich	bis TOP 17
Zumbrägel, Hans-Joachim	

Von der Verwaltung:

Sollmann, Sandra	Erste Stadträtin
Middelbeck, Guido	
Scharf, Christel	
Heuser, Wolfgang	bis TOP 16
Werring, Jürgen	bis TOP 16
Bothe, Karl-Heinz	bis TOP 16
Schumacher, Bernhard	bis TOP 18
Jansen, Peter	bis TOP 18
Ruhr, Juanita	

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 12.04.2021
-Öffentlicher Teil-
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
4. Fake Profile in Wahlkämpfen
5. Antrag der AfD-Fraktion vom 11.05.2021;
Rücknahme des Maskengebots im Bereich der Großen Straße
6. Benutzungs- und Entgeltordnung für das Fahrradparkhaus „Mobilitätsstation“
7. Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Vechta; hier: 1. Änderung
8. Liobaschule;
hier: Fortführung des Schulkindergartens an der Martin-Luther-Schule
9. Bebauungsplan Nr. 181 „Östlich Windallee und südlich Feldmannskamp“
Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie der im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 49L – "Wohngebiet westlich der Jans-Döpe Straße"
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V. mit 13a BauGB;
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie der erneuten eingeschränkten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und neuer Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
11. Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 170A "Südlich Welper Straße" gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit §§ 10 und 58 NKomVG
12. Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 170B „Westlich Tannenhof/Tannenweg“ gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit §§ 10 und 58 NKomVG
13. Sende- und Empfangsanlage im Bereich des Stoppelmarktes
Verlängerung des Nutzungsvertrages
14. Kriterien der Stadt Vechta für die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser im gesamten Gebiet der Stadt Vechta.
15. Vorstellung des vorläufigen Straßenbauprogramms 2022
16. Antrag der Ratsgruppe SPD/Wir für Vechta vom 27.05.2019; Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt

Vechta

17. Zensus 2022
Übertragung der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 von der Stadt Vechta auf den Landkreis Vechta
18. Vorstellung der Ergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes zur bewertenden Prüfung der Vergaben des Jahres 2020;
Antrag der VCD-Fraktion vom 18.01.2021
(Hierzu wird in der Sitzung von der Verwaltung vorgetragen)
19. Einwohnerfragestunde

Anmerkung der Verwaltung:

Aufgrund zeitweise auftretender technischer Probleme einzelner Mitglieder bzw. des temporären Verlassens des digitalen Raumes kann bei einzelnen Abstimmungsergebnissen die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen variieren. Dieser Umstand hat jedoch bei keiner erfolgten Abstimmung Einfluss auf das Ergebnis und ist damit unbeachtlich für die Rechtmäßigkeit der gefassten Beschlüsse.

TOP 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzender Kläne eröffnete um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates der Stadt Vechta. Er begrüßte alle Ratsmitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die erschienenen Zuhörer sowie die Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass mit Einladung vom 21.05.2021 ordnungsgemäß geladen wurde. Ratsherr Dalinghaus habe sich abgemeldet. Ratsherr Elberfeld sei trotz Abmeldung anwesend. Der Rat sei somit beschlussfähig.

Die VCD-Fraktion stellte den Antrag zur Tagesordnung, TOP 16 und 18 vorzuziehen und zwar in der Weise, dass TOP 18 nach TOP 4 behandelt werde, unmittelbar gefolgt von TOP 16.

Bürgermeister Kater informierte, dass der Bürgermeister die Tagesordnung aufstelle. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte entspreche der üblichen Praxis. Die Verwaltung befürworte die vorgeschlagene Änderung daher nicht.

Ratsvorsitzender Kläne ließ über den Antrag zur Tagesordnung abstimmen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 10
	Nein-Stimmen	: 15
	Enthaltungen	: 3

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Anschließend stellte Ratsvorsitzender Kläne die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest. Weitere Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

TOP 2

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 12.04.2021 - Öffentlicher Teil-

Das Protokoll sei am 07.05.2021 versendet worden.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Das o.a. Protokoll wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 29
	Enthaltungen	: 1

TOP 3

Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

Bürgermeister Kater begrüßte alle Anwesenden, insbesondere auch Herrn Speckmann von der Oldenburgischen Volkszeitung sowie die Herren Werner und Suhr von der Polizei

1. Schwimmbäder sind wieder für Schwimmkurse und Reha-Maßnahmen geöffnet

Bürgermeister Kater informierte, dass die Schwimmbäder der Stadt Vechta wieder für Schwimmkurse und Reha-Maßnahmen geöffnet worden seien.

Die Verwaltung habe am 19.05.2021 in einem gemeinsamen Gespräch mit den Fraktionen und der Presse über den aktuellen Stand informiert und das weitere Vorgehen besprochen. Einzelheiten seien den Pressemitteilungen zu entnehmen. Ziel sei es, unter Berücksichtigung der Corona-Regelungen alle Kapazitäten zu nutzen, um Kurse anzubieten.

Auch das Freibad könne ab dem morgigen Tag (01.06.) wieder geöffnet werden. Ab heute (31.5.) entfielen die Testpflicht. Alle weiteren sich ändernden Regelungen seien der Presse zu entnehmen. So werde es auch Lockerungen im Bereich der Sporthallennutzung geben. Details würden am Folgetag mit den Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises besprochen.

Wann der öffentliche Betrieb in den Schwimmbädern wieder starten könne, hänge von der Entwicklung der Pandemielage ab. Eine Öffnung für den Publikumsverkehr sei nach dem Verordnungsentwurf (Stand 28.05.2021), der am 31.05.2021 in Kraft treten solle, bei einem Inzidenzwert von unter 35 mit einem Hygiene- und Testkonzept möglich. Das Freibad könne somit schon jetzt wieder geöffnet werden. Geplant sei dies für den morgigen 01. Juni.

2. Angebotserweiterung des offenen Ganztagsangebotes an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Vechta

Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 10.05.2021 beschlossen, dass die Mittel für zusätzliche Präventionsmaßnahmen im Ganztagsbetrieb eingesetzt würden. Die Präventionsangebote würden von der Stadt eingekauft und direkt den Schulen zur Verfügung gestellt im Umfang von einem Nachmittagsangebot je Zug.

3. Mehrjahresprogramm zur Sanierung und Ausgestaltung der Schulen in Trägerschaft der Stadt Vechta für eine zukunftsweisende optimierte Nutzung; hier: Martin-Luther-Schule

In seiner Sitzung am 10.05.2021 habe der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass die Martin-Luther-Schule saniert und erweitert werde. Auf dem Erweiterungsbau der Martin-Luther-Schule solle eine Photovoltaikanlage errichtet und betrieben werden, vorzugsweise durch das Wasserwerk. Für die Nutzung des Daches würden keine Kosten erhoben.

4. Aufstellungsbeschlüsse:

Der Verwaltungsausschuss habe in seinen Sitzungen am 10. und 18.05. verschiedene Aufstellungsbeschlüsse gefasst:

- Zur planungsrechtlichen Absicherung der Entwicklung eines attraktiven Wohn- und Verwaltungsgebäudes in zentraler Stadtlage werde der vorhabenbezogene **Bebauungsplan Nr. 191 „Wohn- und Verwaltungsgebäude an der Gildestraße“** aufgestellt.
- Um die planungsrechtliche Voraussetzung für den Neubau der feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Einsatzleitstelle (ELS) des Landkreises Vechta gemäß den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Vechta zu schaffen, sei die Aufstellung der 1. Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 157 „Neubau der Feuerwehr Vechta an der Oldenburger Straße zwischen Mohn- und Distelweg“** im beschleunigten Verfahren beschlossen worden.
- Zur Umsetzung des Zielkonzeptes für die Verdichtung in der Stadt Vechta sollten die Bebauungspläne Nr. **170A „südlich Welper Straße“** und Nr. **170B „Westlich Tannenhof/Tannenweg“** im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Hierzu würden in der heutigen Sitzung noch entsprechende Veränderungssperren zu beschließen sein.
- Zur planungsrechtlichen Absicherung der Erweiterungsabsichten des Andreaswerkes südlich der Landwehrstraße sei der **Bebauungsplanes Nr. 190 „Hof Möhring – Erweiterung des Andreaswerkes südlich der Landwehrstraße“** mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung beschlossen worden.
- Zur planungsrechtlichen Absicherung der Erweiterungsabsichten der Firma Kühla sowie weitere misch-gewerbliche Nutzungen im Ortsteil Langförden werde der **Bebauungsplan Nr. 30L „Gewerbegebiet Nordkämpe/ Holtrup“** geändert.

5. Beschaffung eines Kommandowagens (KdoW) für die Ortsfeuerwehr Vechta

Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 10.05.2021 beschlossen, dass für die Ortsfeuerwehr Vechta ein Kommandowagen angeschafft werde.

6. Reduzierung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie für die Jahre 2020 und 2021

Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 18.05.2021 beschlossen, dass aufgrund der sich auch im Jahr 2021 fortsetzenden wirtschaftlichen Einbußen im Gastronomiebereich bedingt durch die Corona-Pandemie für das Jahr 2020 Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie in Höhe von 50 % der normalerweise auf der Grundlage der aktuellen Satzung zu berechnenden Sondernutzungsgebühren (Beschluss vom 26.05.2020, auf Antrag der CDU-Fraktion) und für das Jahr 2021 keine Sondernutzungsgebühren in Rechnung gestellt werden.

TOP 4

Fake Profile in Wahlkämpfen

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Ratsvorsitzender Kläne den Leiter des Polizeikommissariats Vechta, Herrn Polizeirat Jens Werner und Herrn Hauptkommissar Ulrich Suhr, Sachbearbeiter Prävention beim Polizeikommissariat Vechta.

Bürgermeister Kater leitete in die Thematik ein. Anlass zu diesem Vortrag sei sein Wahlkampf zum Bürgermeisteramt sowie seine Funktion als Wahlleiter im Rahmen der anstehenden Kommunalwahl gewesen. Er selbst habe entsprechende Erfahrungen machen müssen, da er für seinen Wahlkampf die Möglichkeiten der sozialen Medien stark genutzt habe. Aufgrund der Corona-Pandemie werde der Wahlkampf noch stärker

digital geführt. Ehrenamtliche seien immer wieder Hass und Hetze ausgesetzt, die insbesondere auch von Fake-Profilen ausgingen. Die Stadt sei vor diesem Hintergrund in den Dialog mit der Polizei eingestiegen. Um auf Risiken hinzuweisen und Möglichkeiten aufzuzeigen, habe sich die Polizei bereiterklärt, hierzu in der Sitzung vorzutragen.

Polizeirat Jens Werner informierte, dass es wichtig sei zu sensibilisieren und sich über das Phänomen der Nutzung von Fake-Profilen auszutauschen. In sozialen Medien sei die Kommunikation oft hart und direkt. Das „mache etwas mit einem“. Die Bevölkerung müsse aufgeklärt werden, was Fake-Profile seien. Zwar führe nicht jede abwertende Bemerkung automatisch zur Strafbarkeit, gleichwohl sollten sich Politiker und Mandatsträger kritischer mit ihren Aktivitäten in sozialen Medien auseinandersetzen. Die Präventionsarbeit diene dazu, dass jeder, der sich ehrenamtlich einsetze, wisse, dass es Möglichkeiten gebe zu reagieren, insbesondere auch Anzeige zu erstatten. Für eine solche Aufklärungsarbeit habe man Herrn Hauptkommissar Ulrich Suhr gewinnen können, der dazu vortrage.

Anhand der anliegend beigefügten Präsentation stellte Herr Hauptkommissar Ulrich Suhr, der sich bereits seit 10 Jahren mit dieser Art der Prävention beschäftige, die Möglichkeiten der Wahlmanipulation durch Fake-Profile vor.

1. Fake News als aktuelle Desinformation

Falsche Informationen zu aktuellen Themen würden durch die sozialen Medien in kürzester Zeit verbreitet. Problematisch sei hierbei, dass der Nutzer die Informationen nicht als richtig oder falsch einsortieren könne. Kaum einer mache sich die Mühe, Äußerungen oder wissenschaftliche Thesen, die genutzt würden, um Meinungsbilder zu untermalen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Informationen würden im Wissen auf das Vorliegen von Fehlinformationen in den Umlauf gebracht. Diese Vorgehensweise verglich Herr Suhr mit Werbung. Die Motivation bestehe darin, Dinge schlecht zu machen, um eigenes positiv darzustellen. Der Mensch verlasse sich täglich auf Aussagen von Experten (Bsp. Ärzte) und würde dadurch in die Irre geleitet. So würden Politiker z.B. dadurch denunziert, dass der Eindruck erweckt werde, sie seien nicht kompetent. Die Brisanz dieser Tatsache dürfe man nicht verkennen. Häufig reichten eigene Korrekturen nicht aus, um eine Meinung der Allgemeinheit zu korrigieren. Mitunter sei es besser, zurückhaltend zu kommunizieren. Nicht jede Aussage müsse kommentiert werden.

2. Microtargeting und Manipulation

Zweck des Microtargeting sei es, Gruppen zu verunsichern und Menschen zu demobilisieren. Diese Funktion nutzten auch radikale politische Parteien für ihre Zwecke. Über Microtargeting würden Profile von Nutzern mittels Algorithmen gezielt angesteuert und mit Informationen versorgt werden. Eine Objektivität sei häufig nicht möglich.

3. Relevanz und Regulierung von Social Bots

Social Bots seien maschinell gesteuerte Accounts. Diese seien mittlerweile so professionell, dass nicht erkennbar sei, ob echte Personen dahinterstünden und würden genutzt, um z.B. gezielte Wahlmanipulationen vorzunehmen. Die Relevanz von Social Bots sei, Stand 2019, auf europäischer Ebene noch überschätzt worden. Heute sehe das vermutlich anders aus.

4. Kritische Medienkompetenz

Seitens der Nutzer bedürfe es einer kritischen Medienbetrachtung, um Falschmeldungen zu begegnen. Quellen seien zu hinterfragen, bevor Inhalte geteilt würden. Die vier zentralen Aspekte einer kritischen Medienkompetenz seien Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung. Theoretische Kenntnisse reichten dabei nicht, sondern die zur Förderung von Widerstandskraft gegen Desinformation zentralen Elemente Vertrauen, Bewusstsein, Betrachtung und Befähigung müssten gemeinsam gedacht werden.

5. Online-Hetze

Hier stelle sich die Frage, wie Betroffene sich verhalten sollten. Anfeindungen seien ernst zu nehmen. Auch sollte geklärt werden, ob Hassnachrichten strafrechtlich relevant seien. Dies sei bei Tatbeständen der Beleidigung, üblen Nachrede, Verleumdung, gegen politische Personen vollzogenen Beleidigungen,

Nötigung, Bedrohung, Volksverhetzung und politischen Straftaten der Fall. Beweise müssten gesichert werden, indem z.B. Anrufe aufgezeichnet würden oder Zeugen hinzugezogen würden. Drohbriefe könnten Briefe ohne Absender sein. Hier sei zu berücksichtigen, dass ggf. Fingerabdrücke gesichert werden könnten. Auf Drohmails solle nicht geantwortet, sondern direkt die Polizei eingeschaltet werden. Bei privaten Nachrichten bestehe die Möglichkeit, ein Screenshot zu machen. Auch könne z.B. der Weiße Ring unterstützen. Sofern auf entsprechende Anfeindungen geantwortet werde, sei es wichtig, eine Kommunikationsstrategie zu haben.

Hauptkommissar Suhr wies die Ratsmitglieder auf das Internetportal „Stark im Amt“ (www.stark-im-amt.de) hin, das Lokalpolitiker gegen Anfeindungen schützen solle. Hier könnten sich Betroffene informieren, aber auch Hilfe anfordern.

Auf Nachfragen aus politischen Reihen informierte Herr Suhr weiter, dass das Thema noch relativ neu sei und bislang nur vereinzelt Anzeige erstattet worden sei. Ob die Kriminalstatistik hierzu bereits Aussagen treffe, wisse er nicht. Zur Höhe der Aufklärungsquote sei eine Aussage nur schwerlich möglich, da diese von den gesicherten Beweisen und davon abhängig sei, wie frühzeitig sich ein Betroffener melde. Je frühzeitiger eine Anzeige erstattet werde, desto höher seien die Chancen der Aufklärung. Er könne nur alle Betroffenen motivieren, entsprechende Fälle überhaupt anzuzeigen. Für die Feststellung, ob ein strafrechtlich relevanter Fall vorliege, sei die Tatbestandsmäßigkeit entscheidend, nicht das persönliche Empfinden. Es lohne sich aber in jedem Fall niederschwellig anzufragen. In diesem Zusammenhang empfehle er dringend, sich mit dem Portal „Stark im Amt“ auseinanderzusetzen. Man müsse sich bereits vor dem Wahlkampf im Klaren sein, was passieren könne. Darauf müsse man sich und seine Familie vorbereiten. Meinungsäußerungen seien Teil der Demokratie, nicht aber Unsachlichkeit und niveauloser Umgang miteinander.

Ratsvorsitzender Kläne dankte den Herren Werner und Suhr im Namen des Rates der Stadt Vechta für ihren Vortrag.

TOP 5

Antrag der AfD-Fraktion vom 11.05.2021; Rücknahme des Maskengebots im Bereich der Großen Straße

Bürgermeister Kater teilte mit, dass der Landkreis Vechta mit Wirkung zum 28.05.2021 seine Allgemeinverfügung zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta aufgehoben habe. Diese regle u.a. auch die Maskenpflicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie auch für den Bereich der Großen Straße und der Münsterstraße in Vechta. Seit letztem Samstag (29.05.) bestehe die Maskenpflicht dort also nicht mehr.

Die AfD-Fraktion sah die Angelegenheit auf Nachfrage des Ratsvorsitzenden als erledigt an.

In diesem Zusammenhang erinnerte Ratsmitglied Leßel, dass, für den Fall, dass die Inzidenzzahlen weiter sinken würden, in der heutigen Sitzung erneut über den Stoppelmarkt gesprochen werden sollte. Eine entstehende Diskussion wurde durch den Ratsvorsitzenden unterbrochen und angemahnt, ausschließlich zum Tagesordnungspunkt, d.h. in der Sache, zu diskutieren.

TOP 6

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Fahrradparkhaus „Mobilitätsstation“

Bürgermeister Kater führte in den Sachverhalt ein. Er informierte, dass die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses vom 10.11.2020 noch leicht verändert werden müsse. Da aufgrund der aktuellen Situation die Behandlung der Angelegenheit mehrfach verschoben worden sei, sei das Datum des Inkrafttretens

anzupassen. Hier werde der 01.10.21 vorgeschlagen. Darüber hinaus habe man in der vorgenannten Sitzung das Ziel vereinbart, Gespräche mit dem AStA der Uni Vechta zu führen, um die Nutzung des Fahrradparkhauses in das Studententicket einzubeziehen. Entsprechende Gespräche hätten nun stattgefunden. Über eine Vereinbarung werde die Nutzung des Fahrradparkhauses in das Studententicket aufgenommen. Die Benutzungs- und Entgeltordnung sei daher dahingehend zu ergänzen, dass die Verwaltung die Möglichkeit erhalte, mit einzelnen Nutzern oder Nutzergruppen (z.B. Studenten, Rentner, Vereine etc.) Sondertarife dauerhaft oder befristet zu vereinbaren.

Die Ratsgruppe Grüne / FDP bat darum, in der beispielhaften Aufzählung der Nutzergruppen, mit denen Sondertarife vereinbart werden können, auch Schüler und Berufsschüler aufzunehmen. Bürgermeister Kater erläuterte, dass es nicht darum gehe, alle möglichen Nutzergruppen aufzuführen. Der Passus solle ausschließlich der Verwaltung die Möglichkeit geben, Sonderkonditionen verhandeln zu dürfen und beinhalte keine abschließende Aufzählung. Es solle verhindert werden, dass die Satzung laufend geändert werden müsse.

Auch seitens der CDU-Fraktion wurde die Aufnahme von „Schülern“ schon aus psychologischen Gründen als erforderlich angesehen. Ratsfrau Dr. Kiene-Schockemöhle stellte einen entsprechenden Änderungsantrag. Ratsvorsitzender Kläne äußerte, über diesen Antrag im Anschluss an die Diskussionen abstimmen zu lassen.

Die VCD-Fraktion sah die Vereinbarung von Sonderkonditionen sowie den dafür nötigen Aufwand im Vergleich zur Höhe der Benutzungsentgelte als unverhältnismäßig an. Bürgermeister Kater erläuterte, dass es nicht darum gehe, für bestimmte Gruppen (z.B. Rentner) ermäßigte Tarife zu schaffen.

Auch die AfD-Fraktion sah die Entgelte schon als sehr gering an. Um überhaupt einen Gegenwert zu den hohen Ausgaben zu generieren, solle über das Semesterticket eine Art „Zwangsbeitrag“ festgelegt werden. Sofern sich die Vereinbarung von Sonderkonditionen nicht ausschließlich auf Studenten beziehe, werde man mit Nein stimmen.

Die CDU-Fraktion stellte deutlich fest, dass das Fahrradparkhaus nicht erstellt worden sei, um Geld zu verdienen, sondern um den allgemeinen Zustand am Bahnhof zu verbessern. Sie bat daher, mehr Kontrollen durchzuführen.

Ratsherr Asbrede sprach sich gegen die Erhebung entsprechender Entgelte für die Nutzung des Fahrradparkhauses aus. Richtig wäre, die Nutzung kostenlos anzubieten. Da nun aber die entsprechende Technik bereits verbaut sei, werde er den Vorschlag unterstützen.

Ratsvorsitzender Kläne fasste die Änderungsanträge zur Beschlussfassung zusammen:

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung solle am **01.10.2021** in Kraft treten.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung solle dahingehend ergänzt werden, dass mit einzelnen Nutzern oder Nutzergruppen (z.B. Studenten, **Schüler**, Rentner, Vereine etc.) ausnahmsweise Sondertarife dauerhaft oder befristet vereinbart werden könnten.

Er ließ alsdann über die Beschlussempfehlung mit den vorgenannten Änderungen abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die in der Anlage beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für das Fahrradparkhaus „Mobilitätsstation“ wird beschlossen und soll ab 01.10.2021 in Kraft treten.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 30
	Nein-Stimmen	: 2

TOP 7

Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Vechta; hier: 1. Änderung

Die Ratsgruppe Grüne / FDP merkte an, dass die in die Betriebssatzung einzufügende Änderung unter Absatz 1 grammatikalisch nicht vollständig sei. Eine korrekte Formulierung wurde diskutiert.

Seitens der AfD-Fraktion wurde aufgrund entsprechender beruflicher Erfahrungen ausgeführt, dass das angestrebte System wirkungsgradtechnisch nicht sinnvoll sei und die Änderung der Betriebssatzung vor diesem Hintergrund abgelehnt werde. Diese Auffassung wurde von den weiteren Fraktionen und Gruppen abgelehnt. Durch einen entsprechenden Energiemix sei es durchaus möglich, grünen Wasserstoff herzustellen. Die Stadt stelle sich damit nachhaltig für die Zukunft auf.

Bürgermeister Kater ergänzte, dass Wasserstoff hier insbesondere als saisonaler Zwischenspeicher dienen solle, um sich autark mit Strom versorgen zu können. Darüber hinaus sei über die Änderung der Betriebssatzung zu beschließen. Dem Wasserwerk müsse der Aufgabenbereich jedoch zugeordnet werden, damit dieses sich mit dem Thema beschäftigen könne. Sofern man zu dem Ergebnis gelange, dass eine solche Anlage nicht sinnvoll sei, werde man davon Abstand nehmen.

Nach erfolgter Aussprache und Diskussion über die sowohl inhaltliche als auch grammatikalische Richtigkeit der Formulierungen in der Änderung der Betriebssatzung ließ Ratsvorsitzender Kläne über die 1. Änderung der Betriebssatzung inklusive nachfolgender Änderung des Absatzes 1 (*Änderung in kursiv*)

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe mit Wasser, der Bau sowie der Betrieb von Anlagen, die dem öffentlichen Parken dienen, der Bau sowie der Betrieb der Elektromobilität, der Bau und Betrieb von Blockheizkraftwerken und der ***Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie Wasserstoff.***

abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste in Abänderung der Anlage zur Beschlussempfehlung des Verwaltungs- und des Betriebsausschusses folgenden Beschluss:

„Die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der „Betriebssatzung für das Wasserwerk Vechta der Stadt Vechta“ vom 07.11.2019 wird beschlossen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 30
	Nein-Stimmen	: 2

TOP 8

Liobaschule; **hier: Fortführung des Schulkindergartens an der Martin-Luther-Schule**

Erste Stadträtin Sollmann trug den Sachverhalt vor.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die beiden Schulkindergartengruppen der Liobaschule sollen im bisherigen Umfang erhalten bleiben und ab dem Schuljahr 2021/2022 an die Martin-Luther-Schule übergehen. Hierfür wird der Schulkindergarten an der Liobaschule zum Sommer 2021 aufgehoben und gleichzeitig ein Schulkindergarten an der Martin-Luther-Schule errichtet. Die Wechselwirkungen der Aufhebung und der Errichtung sind hierbei entscheidend. Der

Schulkindergarten an der Liobaschule wird nur unter der Voraussetzung aufgehoben, dass ein Schulkindergarten im bisherigen Umfang an der Martin-Luther-Schule gegründet werden kann. Die Verwaltung stellt den erforderlichen Antrag beim Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung.“

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen : 31
Nein-Stimmen : 1

TOP 9

Bebauungsplan Nr. 181 „Östlich Windallee und südlich Feldmannskamp“

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie der im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Fachdienstleiter Heuser stellte den Sachverhalt anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation vor.

Die Ratsgruppe Grüne/FDP forderte, den Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu den umweltschützenden Belangen zu folgen. Sie stellte den Antrag, dass das aufgrund von Versiegelung durch die Baumaßnahmen zusätzlich anfallende Niederschlagswasser in ökologisch sinnvoller Weise, z.B. durch Versickerung vor Ort, Speicherung oder Dachbegrünung zu nutzen sei. Eine Pufferzone zum Schutz der rundlichen Hecken und Gehölzstrukturen solle eingerichtet werden. Fachdienstleiter Heuser erläuterte, dass die Stellungnahmen der Abwägung unterlägen. Das Gebiet liege unmittelbar am Vechtaer Moorbach. Eine Versickerung sei nur eingeschränkt möglich. Darüber hinaus handele es sich hier um Festsetzungen für private Grundstücksflächen, die im hinteren Bereich bebaut seien.

Auch seitens der WfV wurde auf streng geschützte und gefährdete Arten hingewiesen. Zudem besitze der Umweltschutz Verfassungsrang. Man werde sich bei der Abstimmung daher enthalten.

Auf Nachfrage der AfD-Fraktion informierte Fachdienstleiter Heuser, dass neben der Krankenpflegeschule 2 Doppelhäuser mit 2 Vollgeschossen und Staffelgeschoss mit einer Höhe von maximal 10,5 m entstehen sollten. In jeder Doppelhaushälfte seien jeweils 4 Wohnungen zulässig. Darüber hinaus sei die Unterbringung von Dienstleistungsnutzungen und einer Großtagespflegestelle vorgesehen.

Nach Abschluss der Aussprache ließ Ratsvorsitzender Kläne zunächst über den Antrag der Ratsgruppe Grüne/FDP abstimmen:

„Das aufgrund von Versiegelung durch die Baumaßnahmen zusätzlich anfallende Niederschlagswasser ist in ökologisch sinnvoller Weise, z.B. durch Versickerung vor Ort, Speicherung oder Dachbegrünung zu nutzen. Eine Pufferzone zum Schutz der rundlichen Hecken und Gehölzstrukturen soll eingerichtet werden.“

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen : 9
Nein-Stimmen : 21
Enthaltungen : 1

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Ratsvorsitzender Kläne ließ daher über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

I. Prüfung der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 1 EWE NETZ GmbH, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg, vom 04.01.2021	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Hauptversorgungsleitungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Hinweise zu den bestehenden Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen.
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.	
Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen	
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden	

<p>Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	
<p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	
<p>Nr. 2 Ericsson Services GmbH, 11.01.2021</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p>	<p><u>Prüfung:</u></p>
<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p>	
<p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>	
<p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	
<p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	
<p>Nr. 3 Landkreis Vechta, 29.01.2021</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p>	<p><u>Prüfung:</u></p>
<p><u>Wasserwirtschaft</u> Die Ausweisung von Bebauungsplänen in Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 WHG untersagt. Flächen, die im Überschwemmungsgebiet liegen, sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Im Bebauungsplan werden bebaute Flächen, die im Überschwemmungsgebiet des Vechtaer Moorbachs liegen, als Baugebiet und überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Der Bereich ist um das Überschwemmungsgebiet zu reduzieren. In der Begründung wird es zwar anders dargestellt, aber in der Planzeichnung nicht entsprechend festgesetzt</p>	<p>Der Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die Baufenster wurden soweit angepasst, dass zukünftig keine Baurechte innerhalb des Überschwemmungsgebietes verbleiben.</p> <p>Zusätzlich wird die Planzeichnung dahingehend geändert, dass der Bereich des Überschwemmungsgebietes als Fläche umgrenzt wird, die von Bebauung freizuhalten ist.</p>
<p>Des Weiteren ist in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses aufzuzeigen. Durch die zusätzliche Verdichtung, Nachverdichtung ist das zusätzlich anfallende Niederschlags-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und in die Planunterlagen mit aufgenommen.</p> <p><u>Oberflächenentwässerung</u></p>

<p>wasser nur gedrosselt abzuleiten. Wenn möglich ist eine Versickerung, Dachbegrünung oder Ähnliches der kompletten Ableitung vorzuziehen.</p>	<p>Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Anschluss an das bestehende Kanalnetz. Durch die zusätzliche Verdichtung, Nachverdichtung ist das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser nur gedrosselt abzuleiten. Bei einer zusätzlichen Bebauung im Rahmen einer Nachverdichtung ist die Frage der Oberflächenentwässerung in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Es kann davon ausgegangen werden, dass die aus der möglichen Nachverdichtung resultierenden zusätzlichen Wassermengen im Grundsatz von dem vorhandenen Kanalnetz mit aufgenommen werden können.</p>
<p><u>Umweltschützende Belange</u> Im Norden und Osten des Plangebiets befindet sich der ökologisch wertvolle Bereich des Moorbachtals. Er wird nördlich und östlich von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG mit der Ausprägung als Sumpf, Röhrich und/oder seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese umschlossen. Östlich befindet sich zudem eine Kompensationsfläche der Stadt Vechta. Im Landschaftsrahmenplan erfüllt der Bereich des Moorbachtals die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet. Der Übergang des Plangebietes zu diesen ökologisch wertvollen Bereichen sollte aus naturschutzfachlicher Sicht mittels einer Pufferzone z.B. in Form einer Maßnahmenfläche gestaltet werden. Der Begründung nach sollen die randlichen Gehölz- und Heckenstrukturen im Plangebiet erhalten bleiben. Hierbei bietet sich eine Integration dieser Gehölzbestände in eine Maßnahmenfläche an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt. Der genannte Übergangsbereich zu den ökologisch hochwertigen Biotopen im Moorbachtal wird durch Hausgärten geprägt. Die angesprochenen ökologisch wertvollen Hausgärten liegen in einem nassen und deutlich tieferen Bereich des Plangebietes. Aufgrund von möglichen Überflutungen dieser Flächen sind für diese Bauverbote ausgesprochen worden. Es ist also davon auszugehen, dass es zu keinen nachteiligen Nutzungsänderungen kommen wird.</p>
<p><u>Fledermäuse</u> Dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nach sind, bezogen auf die Arten Gr. Abendsegler, Raufledermaus und Braunes Langohr, zum Ausschluss der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (vgl. S. 2, 21, 25). Dazu gehört das Ausbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) im direkten Umfeld der beseitigten Gehölze. Bezogen auf die Zwergfledermaus sieht der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag das Ausbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) für gebäudebewohnende Fledermäuse im direkten Umfeld des Kita-Gebäudes vor. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen. In der textliche Festsetzung K 15 ist daher das Anbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) für gebäudebewohnende Fledermäuse als vorge-</p>	<p>Die Ausführungen zum Artenschutz werden wie folgt ergänzt: K 15 - Maßnahmen des Artenschutz - Anbringen von Fledermausquartieren Großraumsommerröhre Bei Abriss von Bestandsgebäuden sind am Neubau zwei künstliche Fledermausquartiere, insbesondere für baumbewohnende Fledermausarten, anzubringen Durchführung: - Anbringen von Fledermausgroßraum- und Überwinterungshöhle (Ganzjahresquartier) an Einzelbäumen z.B. der Schwegler oder vergleichbaren vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen - Anbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) für gebäudebewohnende Fledermäuse als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen innerhalb</p>

<p>zogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld des Kita-Gebäudes festzusetzen. Des Weiteren ist die Textliche Festsetzung K 15 dahingehend zu ergänzen, dass es sich bei den Maßnahmen um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) handelt, die zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen. Außerdem sollte die Funktionsfähigkeit nachgewiesen werden. Zur Dokumentation der Wirksamkeit ist ein Monitoring der Nutzung und Funktionsweise anhand fachlich anerkannter Methoden durchzuführen.</p>	<p>des WA 2</p>
<p>Der Hinweis zum Artenschutz sollte im Absatz 2 wie folgt ergänzt werden:</p> <p>„Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen der Bäume, diese durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester, Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten.</p> <p>Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung</p>	<p>Der Hinweis zum Artenschutz wird ergänzt.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich:</p> <p>Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen / Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen Anfang August und Anfang März erfolgen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen der Bäume, diese durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester, Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/ Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen</p>

	Quartiernutzung.
<p>Der Absatz 3 sollte wie folgt ergänzt werden: „Zum Ausschluss des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1 BNatSchG aufgrund der Nutzung des KITA-Gebäudes durch die Zwergfledermaus bei einem geplanten Abriss der Kita zwingend eine Umweltbaubegleitung sowie ein vorheriges Absuchen nach Quartieren erfolgen muss. Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll zu dokumentieren und die Maßnahmenberichte sind der UNB unaufgefordert vorzulegen.“</p>	<p>Der Hinweis zum Artenschutz wird ergänzt.</p> <p>Der Abbruch oder Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäudebeständen muss außerhalb der Wochenstubezeit (Mai bis August) und der Winterschlafzeit (Dezember bis März) der Fledermäuse und somit Anfang September bis Ende November oder Mitte März bis Ende April erfolgen. Im Oktober ist die Wochenstubengesellschaften aufgelöst und die Tiere noch ausreichend mobil sind, eigenständig in andere Quartiere umzusiedeln. Sollten Arbeiten (Abriss oder ähnlich) außerhalb der genannten Zeiträume am Gebäudebestand erfolgen, ist dieser vor Abbruch durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus dieser Artgruppe zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Zum Ausschluss der Verbotstatbestand nach §44 (1) BNatSchG aufgrund der Nutzung des KITA-Gebäudes durch die Zwergfledermaus bei einem geplanten Abriss der Kita zwingend eine Umweltbaubegleitung sowie ein vorheriges Absuchen nach Quartieren erfolgen muss. Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/ Protokoll zu dokumentieren und die Maßnahmenberichte sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.</p>
<p>Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG empfohlen, „die geplante Überbauung der Fläche durch die Neuanlage einer Hecke aufzuwerten. Dies ist durch eine Bepflanzung mit heimischen, Nahrung bietenden Gehölzen möglich, wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, etc. Die Neuanlage von Hecken bzw. geeigneten Gehölzen sollte nicht in den Biotopen des Moorbachtals und den Grünlandflächen erfolgen, sondern im direkten Umfeld der Siedlung erfolgen, beispielsweise entlang des Grabens zwischen den Siedlungsgrundstücken und den angrenzenden Grünländern“ (S. 29). Der Empfehlung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sollte gefolgt und die Neuanlage einer Hecke festgesetzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es erfolgt eine sehr behutsame Ausweisung von neuen Baurechten im Bereich zwischen bestehender Wohnbebauung und den angrenzenden Grünlandflächen. Es wird also nur zu sehr geringen Eingriffen durch Überbauung in den Biototyp Hausgarten kommen. Diese erfordern keine zusätzliche Anlage einer Hecke und die Absicherung über ein Pflanzgebot.</p>
<p><u>Immissionsschutz</u> Die textlichen Festsetzungen Nr. 3.2 und 3.3 beziehen sich nur auf Allgemeine Wohngebiete und sollten</p>	<p>Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

ebenfalls das geplante Mischgebiet umfassen.	
Nr. 4 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, 27.01.2021	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Aus dem bereits zu großen Teilen bebauten Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.	
Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.	
Nr. 5 Landesamt für Bergbau und Geologie (LBEG), 29.01.2021	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet, bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verläuft möglicherweise eine erdverlegte Hochdruckleitung. Leider ist der Datensatz in unserem Leitungskataster an dieser Stelle nicht aussagekräftig, so dass von hier aus keine Angaben zum Betreiber gemacht werden können. Im Norden und im Süden hat die Leitung „Kontakt“ mit dem Leitungsnetz der EWE NETZ GmbH Cloppenburg Str. 302 26133 Oldenburg.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bei dieser Leitung ist ggf. ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.	Die Leitung liegt außerhalb des Plangebietes.
Es wird eine Online-Leitungsanfrage empfohlen: www.bil-leitungsauskunft.de Bitte beteiligen Sie das betreffende Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die EWE wird rechtzeitig im Vorfeld von Baumaßnahmen beteiligt.
Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	

II. Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Nr. 1 NLWKN, 22.03.2021	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg sind folgende Hinweise zu beachten: Das Vorhabengebiet befindet sich teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.	Die untere Wasserbehörde wurde im Verfahren beteiligt.
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.	
Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

- 1) „Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten eingeschränkten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan Nr. 181 „Östlich Windallee und südlich Feldmannskamp“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung.“

- 2) „Der Bebauungsplan Nr. 50 „Moorbachtalstraße“ wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 181 „Östlich Windallee und südlich Feldmannskamp“ aufgehoben.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 28
	Nein-Stimmen	: 2
	Enthaltungen	: 2

TOP 10

**Bebauungsplan Nr. 49L – „Wohngebiet westlich der Jans-Döpe Straße“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V. mit 13a BauGB;
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stel-
lungnahmen sowie der erneuten eingeschränkten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegan-
genen Stellungnahmen und neuer Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Fachdienstleiter Heuser stellte den Sachverhalt anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation vor.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

- I. **Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus der Öffentlich-
keit eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

Nr. 1 Eduard von Fricken und Alexander von Fricken, vom 29.07.2020 Eingang am 30.07.2020	
<u>Stellungnahme:</u> Bezugnehmend auf unseren Termin vom 24.07.2020 im Rathaus in Vechta möchte ich unserer Einwände/Stellungnahme bezüglich des Baugebiets an der Straße Jans-Döpe direkt angrenzend an unseren Wald wie folgt zusammenfassen:	<u>Prüfung:</u> Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Das betreffende Waldstück besteht größtenteils aus Fichten und einer Buchenunterpflanzung mit einer geschätzten Höhe von 25m-30m. Die Bauplätze liegen östlich des Waldes, d.h. in der Hauptwindwurf-richtung. Der angedachte Bauteppich kommt bis auf geschätzte 15m an unseren Wald heran. Daraus resultiert eine enorme Gefährdung für Mensch und Bauten, welche unseres Erachtens nicht hinzunehmen ist. Auf Vorkommnisse der vergangenen Jahre haben wir sie hingewiesen. Ferner bezweifeln wir, dass der bisher angedachte Abstand des Baugebietes zum Wald rechtlich zulässig ist.	Dem Hinweis wurde gefolgt. Der Abstand zwischen Waldrand und Bauteppich wurde bis auf einen Teilbereich von ca. 35 qm auf 25 m vergrößert. Zusätzlich wurde auf einem 5 m Streifen parallel zum Waldrand eine Festsetzung zur Anlage einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier zur Entwicklung eines Krautsaums getroffen. Außerdem wurde ein 5 m breiter Streifen festgesetzt, der von Bebauung freizuhalten ist.
Daneben haben wir darauf hingewiesen, dass darüber hinaus die Grenze Wald/Baugebiet seitens der Stadt eingezäunt werden muss um einer ausreichenden Verkehrssicherungspflicht nach zu kommen und einer Vermüllung (u.a. durch Gartenabfälle) des Waldes Vorsorge zu leisten.	Dem Hinweis wurde gefolgt. Die Hinweise in der Planzeichnung wurden ergänzt.

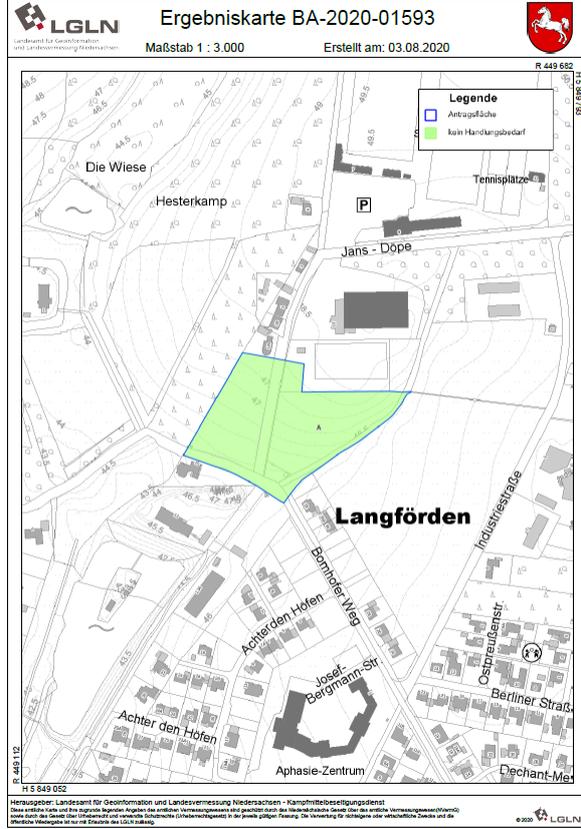
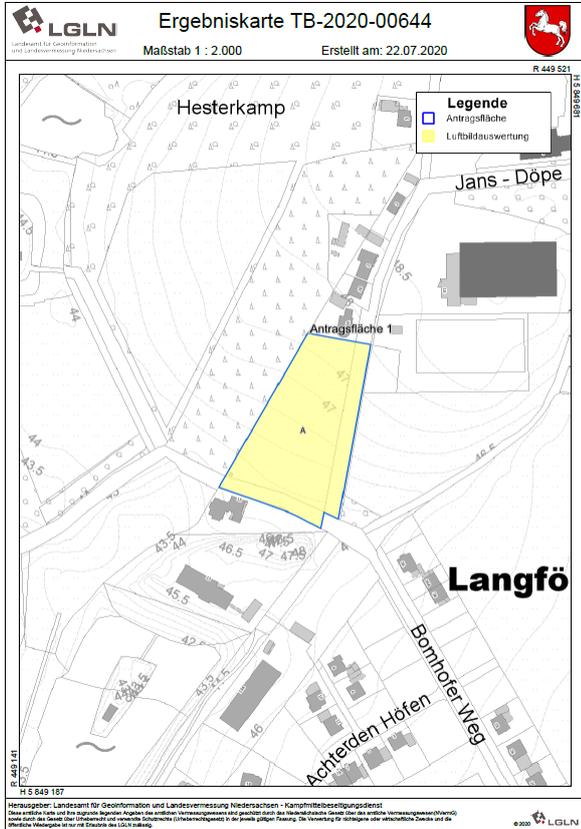
Bei Baumaßnahmen in der Jans-Döpe-Straße muss gewährleistet sein, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge und LKWs unseren Betrieb und den Erdgasturm Z15 erreichen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

II. Prüfung der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

<p>Nr. 1. EWE Netz, vom 09.07.2020 Eingang am 09.07.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u> Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser mo-</p>	<p><u>Prüfung:</u> Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<p>dernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	
<p>Nr. 2. LGLN, vom 22.07.2020, Eingang am 22.07.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u> Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p>	<p><u>Prüfung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmit</p>	<p>Eine Luftbildauswertung wurde seitens der Stadt Vechta beauftragt. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>

telbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmitt elbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html



**Nr. 5. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 05.08.2020
Eingang am 07.08.2020**

Stellungnahme:
Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.

Prüfung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform

Zusendung erfolgt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes

**Nr. 3.NLD, vom 07.08.2020
Eingang am 10.08.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,
seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:
Das Plangebiet liegt etwa 150 m südöstlich der heute noch mit einer Gräfte umgebenen Wasserburg „Gut Bomhof“, deren ursprüngliche Gründung wohl bis in die Zeit um 1200 zurückgeht (Langförden, FStNr. 10). Außerdem weist das Areal aufgrund sei-

Prüfung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

<p>ner Südwesthanglage oberhalb einer Niederung ein erhöhtes archäologisches Potenzial auf.</p> <p>Im Plangebiet muss mit bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein</p> <p>Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. • Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist • Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden • Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen 	<p>Dem Hinweis wurde gefolgt.</p> <p>Bei der Prospektion des Plangebietes wurden keine archäologischen Befunde gefunden.</p>
<p>Nr. 4. Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 10.08.2020 Eingang am 10.08.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Averdamm, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits be-</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

<p>stehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	
<p>Nr. 5. Landkreis Vechta vom 13.08.2020 Eingang am 13.08.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u> Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken. Umweltschützende Belange Die in der Planzeichnung bezeichnete Traufkante stellt den Waldrand einer rechtlichen Waldfläche westlich des Baugebietes dar. Die Waldfläche sollte als solche festgesetzt werden und vom Baugebiet freigestellt werden. Baugrundstücke dürfen nicht in der Form parzelliert werden, dass Waldflächen in Anspruch genommen werden. Die Flächen zwischen Wald und überbaubarer Grundstücksfläche sind so festzusetzen, dass Garagen sowie Nebenanlagen gemäß § 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind.</p>	<p><u>Prüfung:</u> Dem Hinweis wurde gefolgt. Der Abstand zwischen Waldrand und Bauteppich wurde bis auf einen Teilbereich von ca. 35 qm auf 25 m vergrößert. Zusätzlich wurde auf einem 5 m Streifen parallel zum Waldrand eine Festsetzung zur Anlage einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier zur Entwicklung eines Krautsaums getroffen. Außerdem wurde ein 5 m breiter Streifen festgesetzt, der von Bebauung freizuhalten ist</p>
<p>Die temporäre Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens kann dazu führen, dass bei einer späteren Überbauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für an Gewässer gebundene Arten ausgelöst werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

<p>Der Hinweis zum Artenschutz sollte wie folgt ergänzt werden.</p> <p>„Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die notwendige Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken versiegelten Flächen hinausgehen. Gehölzbiotope und angrenzende Bereiche sollen nicht beleuchtet werden. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insekten-freundlichen“ Lampen erfolgen (Natriumdampflampen bzw. LED Leuchten). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung und die Begrünung werden ergänzt.</p>
---	--

III. Prüfung der während der erneuten eingeschränkten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGb eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 1, Niedersächsische Landesforsten vom 30.03.2021 Eingang am 30.03.2021	
<p><u>Stellungnahme:</u> Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der Planungsunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Die Waldfläche ist von der Planung zur Schaffung neuer Bauflächen nicht unmittelbar betroffen, so dass aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gestehen.</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ich empfehle, zwischen der geplanten Baufläche und dem Waldrand einen Mindestabstand von 25 m einzuplanen, um Gefahren durch umstürzende Bäume und herabbrechende Äste etc. weitestgehend zu vermeiden oder auf ein Minimum zu reduzieren.</p>	<p>Der Abstand zwischen den Bauflächen beträgt, bis auf eine kleine Teilfläche von ca. 30 qm, wie empfohlen 25 m.</p>
<p>Entlang des Waldrandes sollten schräg stehende oder nicht stabile Bäume frühzeitig entnommen werden, um ein späteres Umstürzen auf die Baufläche zu verhindern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Baumrückschnitte werden vor Baubeginn durchgeführt.</p>
<p>Durch die Nähe des Baumbestandes zu den geplanten Baugrundstücken wird empfohlen, die künftigen Bauherren auf mögliche, potentiell neg. Auswirkungen durch den Baumbestand (z. B. Schattenwurf, Laubfall etc.) hinzuweisen. Zur Vermeidung von Grünabfall- Eintrag in den Wald ist die Aufstellung eines Zaunes zu prüfen.</p>	<p>Die Problematik, wurde mit dem Waldbesitzer vor der Beteiligung abgestimmt. Zudem wurden Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen, die auf die Problematik wie Laubfall, Schattenwurf aufmerksam machen.</p>

<p>Sofern der Bau von Nebengebäuden oder sonstige bauliche Anlagen (ggf. auch genehmigungsfreie Anlagen wie z. B. Gartenhaus etc.) innerhalb des Sicherheitsstreifens zugelassen werden soll, wird empfohlen, etwaige Schadensersatzforderungen durch Astbruch etc. gegenüber dem Waldbesitzer auszuschließen bzw. zum Schutz des Waldeigentümers von den Bauwilligen eine Verzichtserklärung unterschreiben zu lassen, bei Schäden durch Astbruch keine materiellen Forderungen ihm gegenüber zu erheben. Alternativ sollten jegliche baulichen Anlagen in der Nähe des Waldrandes unterbunden werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Revermann Nds. Forstamt Ankum</p>	<p>Entlang des Waldes wurde ein 5 m breiter Streifen als Maßnahmenfläche zur Entwicklung eines Krautsaums festgesetzt. Darauf folgt ein weiterer 5 m Streifen der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. In diesen Bereichen ist zudem das Auf- oder Abtragen des Bodens verboten.</p>
---	--

<p>Nr. 2, Landkreis Vechta vom 16.04.2021 Eingang am 16.04.2021</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u> Hinsichtlich der von mir wahrzunehmen Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p><u>Prüfung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Umweltschützenden Belange:</u> Es wird eine Baumreihe am Bomhofer Weg sowie Baumbestand entlang der Jans-Döpe Straße überplant. Dabei ist unklar, ob der Baum- und Strauchbestand des Waldrandes auf den Flurstücken 17/11, 17/12, 17/13 und 17/14 erhalten bleibt oder überplant wird. Es entstehen somit relevante Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB). Einen Ausgleich der entstehenden Eingriffe ist zwar im Verfahren gemäß §13 b BauGB nicht erforderlich, aber aus naturschutzfachlicher Sicht zu empfehlen. Westlich an das Plangebiet des B-Planes Nr. 49L schließt sich eine rechtliche Waldfläche an. Der aus Bäumen und Sträuchern bestehenden Waldrand dieser Waldfläche zieht sich bis in das Plangebiete hinein. Wie oben angeführt, ist unklar, ob der Waldbestand erhalten bleibt und in der festgesetzten Maßnahmenfläche integriert wird. Gemäß des Baumkontrollgutachtens des Herrn Meyerrose vom 31.08.2020 weist der Waldrand eine zufriedenstellende Vitalität auf. In der Begründung ist evtl. eine Entnahme des Waldbestandes der rechtlichen Waldfläche außerhalb des Geltungsbereiches geplant. Durch die Entnahme des Bestandes kann eine Standsicherheit der randständigen Bäume des</p>	<p>Es ist vom Eigentümer der Waldfläche vorgesehen, den bestehenden Nadelwald durch einen Standort- und Klimaangepassten Wald zu ersetzen. Zum Schutz des Waldrandes wird ein Streifen von 5,0 m als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zur Entwicklung eines Krautsaums festgesetzt. Daran schließt sich ein weiterer 5,0 m breiter Streifen an, der nicht bebaut, versiegelt oder abgegraben werden darf.</p>

Waldrandes nicht mehr gewährleistet werden. Bei einer kompletten Entnahme des Bestandes müssten gemäß des Baumkontrollgutachtens die randständigen Bäume eingekürzt und um 50% reduziert werden. Die Bruchsicherheit der Bäume wäre durch eine Einmorschen der Schnittflächen herabgesetzt. Für die Standsicherheit des Waldrandes ist zur Minimierung des Schadensrisikos der außerhalb des Plangebietes liegende, westlich angrenzende Waldbestand zu erhalten (vgl. Baumkontrollgutachten :10)

Außerdem weise ich darauf hin, dass bei einer Entnahme des Waldrandes das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können. Gemäß der Artenschutzprüfung (Planungsbüro Peter Strelzer, 2019) befindet sich innerhalb des Waldfläche ein reviermittelpunkt des Trauerschnäppers. Des Weiteren sind innerhalb der Waldfläche Brutpaare von Höhlen- und Nischenbrüter, von Baum- und Kronendachbrütern sowie Gebüsch- und Unterholzbrütern kartiert worden. Nach der Artenschutzprüfung kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen nur ausgeschlossen werden, wenn ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag auf das unbedingt erforderliche Ausmaß reduziert wird, um potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Im Anschluss an die entlang des Waldbestandes festgesetzten Maßnahmenfläche sind Flächen festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist jedoch zur Vermeidung künftiger Konflikte und zum Schutz des Waldes der gesamt nicht überbaubaren Fläche zwischen der rechtlichen Waldfläche und den Baugrundstücken von Bebauung, Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung freizuhalten. Die textliche Festsetzung Nr. 4 ist dahingehend zu ergänzen, dass auf der gesamten nicht überbaubaren Grundstücksfläche zwischen der Baugrenze und der Waldfläche Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind.

Innerhalb festgesetzten Maßnahmenflächen ist gemäß der Textlichen Festsetzung K6 ein Krautsaum anzulegen. Die textliche Festsetzung ist um Angaben zum Saatgut sowie Pflegemaßnahmen zu ergänzen.

Des Weiteren weise ich drauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Waldfläche nicht in die Baugrundstücke integriert werden darf. Sie ist bereits während der Bauphase vor Beeinträchtigung zu schützen. Ein Befahren des Wurzelbereichs oder das Anlagern von Materialien aller Art innerhalb des Bestandes ist zu unterbinden.

<p>Auch bei einer Entfernung der Baumreihe am Bomhofer Weg können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Es kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen nur ausgeschlossen werden, wenn ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag auf das unbedingt erforderliche Ausmaß reduziert wird, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten (vgl. Artenschutzprüfung: 31)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Baumreihe sollte im Planentwurf als zu erhalten festgesetzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund des erforderlichen Straßenquerschnittes, können die Bäume entlang des Bomhofer Weges nicht erhalten werden.</p>
<p>Der Hinweis zum Artenschutz ist bezogen auf die Vermeidungsmaßnahmen V2 nach Satz 4 wie folgt zu ergänzen: „Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzungen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.“</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Vermeidungsmaßnahme V2 wurde wie folgt nach Satz 4 ergänzt: „Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiersnutzungen.“</p>
<p>Im südlichen Bereich des Plangebietes ist die Anlage eines temporären Regenrückhaltebeckens geplant. Gemäß der Textlichen Festsetzung Nr. 8 kann diese Fläche als Allgemeines Wohngebiet genutzt werden, sobald sie nicht mehr für eine Regenrückhaltung benötigt wird. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass durch die spätere Überplanung und Verschüttung des RRB möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für an Gewässer gebundene Arten ausgelöst werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In die Plandarstellung sollte ein direkter Hinweis auf die ZTV-Baumpflege und auf die Anwendung der DIN 18920 „Regelung zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zum Schutze der zu erhaltenen Gehölzstrukturen während der Bautätigkeit aufgenommen werden. Für die Gehölzanpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG zu verwenden. Als Saatgut ist zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden.</p> <p>Im Auftrage</p> <p>Gez. Martins</p>	<p>Der Hinweis ist nicht erforderlich</p>

Satzungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten eingeschränkten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des BauGB und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V. mit § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan Nr. 49L ‚Wohngebiet westlich der Jans-Döpe Straße‘, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	:	31
Enthaltungen	:	1

TOP 11**Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 170A "Südlich Welper Straße" gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit §§ 10 und 58 NGO**

Beigeordneter Kläne informierte, dass er an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen werde, da er Miteigentümer einer kleinen Teileinheit sei. Sofern es gewünscht werde, bot er an, den Ratsvorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt an eine/n Stellvertreter/in abzugeben. Ein entsprechender Wunsch wurde geäußert. Da der erste stellvertretende Ratsvorsitzende Zumbrägel zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend war, gab er den Ratsvorsitz an die zweite stellvertretende Ratsvorsitzende Sommer ab.

Fachbereichsleiterin Scharf stellte alsdann den Sachverhalt zu TOP 11 und 12 gemeinsam anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation vor. Die Anordnung der Veränderungssperre diene dazu, die sich in der Aufstellung befindliche städtebauliche Planung zu sichern.

Auf Nachfrage der VCD-Fraktion informierte sie, dass die Veränderungssperre noch nicht rechtskräftig sei, so dass aktuelle Bauanträge zwar bestünden und man auch mit einzelnen Eigentümern im Gespräch sei, jedoch eine Anpassung dieser Bauanträge an die beabsichtigte Planung bislang nicht erfolgt sei. Hierfür sei zunächst ein gültiger Bebauungsplan notwendig, der dann als Grundlage für mögliche Anpassungen diene.

Sofern Bauherren Bauanträge einreichen bevor die Veränderungssperre rechtskräftig werde, würden die zum Zeitpunkt des Antragseingangs gültigen Rechtsgrundlagen (Satzungen etc.) gelten, so Fachbereichsleiterin Scharf auf Anfrage der Ratsgruppe Grüne / FDP.

In schriftlichen Ausführungen sah die Ratsgruppe SPD + WfV eine Widersprüchlichkeit in der Bezeichnung „geschützt, erhalten, verträglich nachverdichtet“. Dies sei eine Frage der Interpretation, so Fachbereichsleiterin Scharf. Die grundlegende Struktur (Einfamilienhäuser) werde erhalten. In dem Rahmen werde das Gebiet jedoch um zusätzliche Baumöglichkeiten erweitert.

Fachdienstleiter Heuser wies redaktionell darauf hin, dass in der Vorlage noch die alte Rechtsgrundlage (§§ 6 und 40 NGO) genannt sei. Diese werde geändert in §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Nach Abschluss der Aussprache ließ stellvertretende Ratsvorsitzende Sommer über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die nachstehende Satzung der Stadt Vechta über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 170A „Südlich Welper Straße“ wird beschlossen.“

Satzung

der Stadt Vechta über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 170A 'Südlich Welper Straße'

Aufgrund des § 14 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung wird folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170A „Südlich Welper Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Die von der Veränderungssperre erfassten Flächen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, umrandet dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

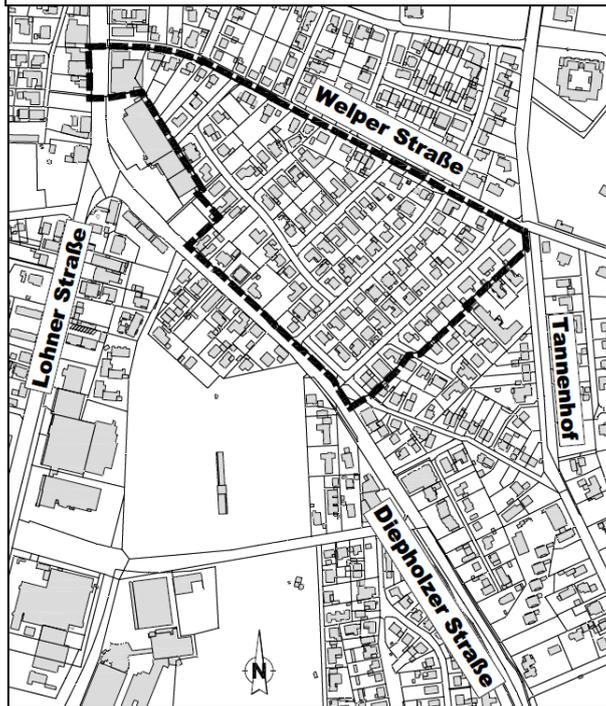
§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidungen über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Diese Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 BauGB in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr.170A in Kraft tritt, spätestens mit Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

**Übersichtsplan der Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 170A**



Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr Kläne nahm an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

TOP 12

Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 170B „Westlich Tannenhof/Tannenweg“ gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit §§ 10 und 58 NKomVG

Ratsvorsitzender Kläne übernahm zu diesem Tagesordnungspunkt wieder die Sitzungsleitung.

Ratsherr Droste informierte, dass er wegen einer möglichen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehme.

Fachdienstleiter Heuser wies redaktionell darauf hin, dass in der Vorlage noch die alte Rechtsgrundlage (§§ 6 und 40 NGO) genannt sei. Diese werde geändert in §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die nachstehende Satzung der Stadt Vechta über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des im Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 170B „Westlich Tannenhof/Tannenweg“ wird beschlossen.“

Satzung

der Stadt Vechta über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 170B „Westlich Tannenhof/Tannenweg“

Aufgrund des § 14 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung wird folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170B „Westlich Tannenhof/Tannenweg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Die von der Veränderungssperre erfassten Flächen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, umrandet dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidungen über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Diese Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 BauGB in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 170B in Kraft tritt, spätestens mit Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.



Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr Droste nahm an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

TOP 13

**Sende- und Empfangsanlage im Bereich des Stoppelmarktes
Verlängerung des Nutzungsvertrages**

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt vor.

Auf Nachfrage der Ratsgruppe Grüne / FDP informierte Bürgermeister Kater, dass die Stadt den Mietvertrag mit der Firma Vodafone geschlossen habe. Jedoch auch Mitbewerber, u.a. die Telekom, nutzten die Sende- und Empfangsanlage.

Die CDU-Fraktion wies darauf hin, dass weitere Mobilfunkmasten in Vechta benötigt würden. Das wurde von Bürgermeister Kater bestätigt. Es sei geplant, sukzessive die Anzahl zu erhöhen. Auch müssten diese nach und nach mit Glasfaser ausgebaut werden.

Rat und Verwaltung seien zu informieren, sobald ein weiterer Vertragspartner in das Mietverhältnis eintrete und sich Änderungen ergeben würden, so die VCD-Fraktion. Ein entsprechender Passus solle in den Vertrag aufgenommen werden. Ein Vermieter habe das Recht, über Nachnutzungen etc. informiert zu werden. Fachbereichsleiterin Scharf erläuterte, dass auf Grundlage der aktuellen Vertragsmodalitäten, die Stadt informiert werde. Allerdings sei diese Änderung nicht von der Zustimmung der Stadt abhängig. Eine entsprechende Information erfolge im Nachhinein. Die CDU-Fraktion lehnte den Vorschlag der VCD-Fraktion kategorisch ab.

Auf Nachfrage des Ratsvorsitzenden teilte die VCD-Fraktion mit, dass man den Weg, den Fachbereichsleiterin Scharf aufgezeigt habe, mitgehen könne. Voraussetzung sei, dass bei entsprechenden Veränderungen der Rat zwingend informiert werde. Vor diesem Hintergrund sei der Änderungswunsch nicht als Änderungsantrag zu verstehen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste alsdann folgenden Beschluss:

„Der Mietvertrag kann mit einer Laufzeit von 30 Jahren mit folgenden Inhalten verlängert werden:

1. Die Miethöhe samt Indexanpassung wird beibehalten.
2. Die Kündigungsfrist wird beidseitig auf 24 Monate verlängert.
3. Das Thema „Glasfasertechnologie“ wird in die technische Beschreibung neu aufgenommen.
4. Unternehmen im Konzernverbund sind von der Zustimmung zur Untervermietung ausgenommen.
5. Die Nutzungsvereinbarung wird ohne inhaltliche Veränderung an die aktuelle Technologie angepasst.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Endverhandlung mit der Firma Vantage Towers AG durchzuführen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 31
	Enthaltungen	: 1

TOP 14

Kriterien der Stadt Vechta für die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser im gesamten Gebiet der Stadt Vechta.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die als Anlage beigefügten Kriterien der Stadt Vechta für die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser im gesamten Gebiet der Stadt Vechta werden mit den vorgeschlagenen Änderungen beschlossen und entsprechend ergänzt.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 31
	Enthaltungen	: 1

TOP 15

Vorstellung des vorläufigen Straßenbauprogramms 2022

Fachdienstleiter Werring stellte das vorläufige Straßenbauprogramm vor. Er beschränkte seine Ausführungen dabei auf die Gesamtzusammenstellung und ging dabei auf die einzelnen Positionen ein.

Auf Nachfragen seitens der CDU-Fraktion informierte er, dass Kostensteigerungen nicht berücksichtigt worden seien. Was die Straßenbeleuchtung in Außenbezirken angehe, werde ein Planungsbüro beauftragt, um im Herbst ein Beleuchtungskonzept vorzustellen. In diesem Zusammenhang werde auch geklärt, ob es ausreiche, Glühbirnen auszutauschen.

Bezüglich des Kreuzungsbereichs an der Falkenrotter Straße (Bereich Tebbe) teilte Fachbereichsleiterin Scharf mit, dass die Möglichkeit einer Kreisellösung in diesem Bereich seinerzeit überprüft worden sei und aufgrund der überwiegenden Verkehre auf der Achse „Falkenrotter Straße“ als nicht umsetzbar angesehen wurde. Sie schlug vor, in der Angelegenheit erneut im Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen vorzutragen.

Im Rahmen einer umfangreichen Aussprache wurden folgende Punkte diskutiert:

- Das WfV-Mitglied in der Ratsgruppe SPD+WfV wiederlegte die Notwendigkeit gleichmäßiger Verkehre für die Errichtung von Kreiseln anhand von Beispielen.
- Die Verwaltung wurde gebeten, nicht grundsätzlich Ampellösungen zu favorisieren.
- Weit überwiegend wurde es als erforderlich angesehen, dass, neben der Erschließung des gesamten Gebiets Stukenborg, sowohl die Möglichkeit der Erstellung eines Kreisels im Bereich Tebbe/Nemann als auch die Zu- und Abfahrtsituation der Umgehungsstraße in diesem Bereich Teil einer Gesamtlösung sein müssten und entsprechend auszuarbeiten und vorzustellen seien.

Die VCD-Fraktion erwarte eine entsprechende Lösung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen. Dieser Punkt des Straßenbauprogramms solle nicht beschlossen werden, so die CDU-Fraktion. Er sei explizit im Rahmen eines Gesamtkonzepts neu zu behandeln.

Bürgermeister Kater erläuterte, dass das vorläufige Straßenbauprogramm als Unterstützung für die Haushaltplanung dienen solle. Gemeinsam solle vereinbart werden, welche Maßnahmen konkret angegangen werden sollten. Diese Vereinbarung ersetze keine Einzelbeschlüsse. Sofern eine Maßnahme aus dem vorläufigen Straßenbauprogramm nicht beschlossen werde, würden für diese keine Haushaltsmittel eingeplant. Die CDU-Fraktion machte deutlich, dass es nicht darum gehe, den Punkt 2 nicht umsetzen zu wollen, sondern ihn vollständig und richtig umsetzen zu wollen.

Ratsvorsitzender Kläne schlug vor, die Beschlussempfehlung dahingehend zu ergänzen, dass die Planungen zu Nr. 2 des vorläufigen Straßenbauprogramms „Gewerbegebiet Stukenborg – Kreuzungsumbau“ dem Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen zur Beschlussfassung vorzulegen seien. Über diese geänderte Beschlussfassung ließ er alsdann abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Das vorgetragene Straßenbauprogramm 2022 ist umzusetzen und in die Haushaltsplanungen für 2022 einzustellen.“

Die Planungen zu Nr. 2 des vorläufigen Straßenbauprogramms 2022 „Gewerbegebiet Stukenborg – Kreuzungsumbau“ ist dem Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Einschub:

Sitzungsdauer

Bürgermeister Kater wies an dieser Stelle darauf hin, dass die in der Geschäftsordnung vorgesehene Sitzungsdauer von 3 Stunden, die nicht überschritten werden solle, mittlerweile erreicht sei und bat um Meinungsbildung, ob die Sitzung fortgeführt oder abgebrochen werden solle.

Die VCD-Fraktion stellte fest, dass konsequenterweise die Sitzung zu beenden und bezüglich der verbleibenden Themen zu einer weiteren Sitzung einzuladen sei. Es wurde ein entsprechender Antrag gestellt. Insbesondere die Aufhebung der Straßenausbaubeiträge sei ein Punkt, der richtungsweisend sei und daher in Ruhe beraten werden müsse. Auch vor diesem Hintergrund sei zu Beginn der Sitzung der Antrag gestellt worden, die Tagesordnungspunkte 16 und 18 vorzuziehen.

Dieser Einschätzung schloss sich die Ratsgruppe Grüne / FDP an.

Sowohl die CDU-Fraktion als auch die Ratsgruppe SPD + WfV und die AfD-Fraktion warben dafür, die Sitzung fortzuführen. Die Geschäftsordnung enthalte keine verpflichtende Bestimmung. Insbesondere vor dem Hintergrund der Behandlung wichtiger Themen solle die Sitzung daher nicht beendet werden.

Um die Möglichkeiten der Beendigung/Unterbrechung der Sitzung und Fortführung an einem anderen Tag zu eruieren, zogen sich Erste Stadträtin Sollmann sowie Fachbereichsleiter Middelbeck in einer 5-minütigen Sitzungspause zur Beratung zurück.

Die Sitzung wurde alsdann fortgeführt. Erste Stadträtin Sollmann zitierte aus dem Kommentar des Ministerialdirigenten a.D. Robert Thiele zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG):

Rn. 20: Wird, wenn nicht alle Gegenstände der Tagesordnung aus Zeitgründen behandelt werden konnten, die Fortsetzung der Sitzung mit der restlichen Tagesordnung an einem bestimmten neuen Termin beschlossen, dann handelt es sich um eine Unterbrechung der Sitzung und zu ihrer Fortsetzung bedarf es keiner neuen Einberufung.

Rn. 28: Die Unterbrechung einer Sitzung, auch für mehrere Tage, macht keine neue Bekanntmachung des vertagten Teils erforderlich. Bei einer Vertragung auf einen erst später zu bestimmenden Termin ist die erneute Bekanntmachung erforderlich.

Es sei also eine Unterbrechung mit Festlegung eines neuen Termins möglich oder alternativ die Beendigung der Sitzung und anschließende Einladung zu einem neuen Termin. Sie informierte weiter, dass gemäß § 13 der Geschäftsordnung über einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung ein Beschluss zu fassen sei.

Die VCD-Fraktion konkretisierte ihren Antrag dahingehend, dass die Sitzung unterbrochen und in einer Woche (07.06.21) fortgesetzt werden solle.

Die CDU-Fraktion machte im Rahmen der Gegenrede deutlich, dass der Sinn und Zweck der Soll-Regelung zur Sitzungszeit in der Geschäftsordnung sei, die Sitzungszeit zu begrenzen, nicht aber Sitzungen zwingend nach 3 Stunden zu beenden. Die Sitzung solle daher fortgeführt werden.

Ratsvorsitzender Kläne ließ alsdann über den Antrag der VCD-Fraktion abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Sitzung des Rates der Stadt Vechta wird unterbrochen und am Montag, 07.06.2021, fortgeführt.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 8
	Nein-Stimmen	: 23

Damit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzung wurde fortgeführt.

TOP 16

Antrag der Ratsgruppe SPD/Wir für Vechta vom 27.05.2019; Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Vechta

Die Ratsgruppe SPD + WfV stellte ihren Antrag vor. Dieser sei im Mai 2019 eingebracht worden. Mit der Abschaffung werde ein gerechtes und gerichtsfestes System geschaffen. Gleichzeitig müssten sich Vereine und Institutionen nicht sorgen, dass sie auf freiwillige Leistungen verzichten müssten. Auch Steuererhöhungen seien nicht notwendig. Entsprechende Beträge würden bei der Haushaltsplanung berücksichtigt. Zudem werde der bürokratische Aufwand durch den Wegfall der Straßenausbaubeiträge geringer. Die Ratsgruppe warb um Zustimmung zum Antrag.

Bürgermeister Kater führte zu dieser Thematik aus, dass die Ratsgruppe schon 2018 eine Anfrage in dieser Angelegenheit gestellt habe. Seinerzeit habe die Kanzlei Dr. Klausung und Klein in der Sitzung des Rates am 18.09.2018 detailliert öffentlich zu dem Thema vorgetragen. Sowohl auf Landesebene als auch auf Kreisebene seien die Abschaffung und die Reduzierung von Ausbaubeiträgen diskutiert worden. Im Ergebnis gebe es allerdings nur zwei Wege, die nachgewiesen rechtssicher seien, und zwar die Beibehaltung oder alternativ Aufhebung der bestehenden Satzung.

Laut aktueller Rechtsprechung dürften Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung befänden, entsprechende Satzungen nicht abschaffen. Die Stadt Vechta habe 2020 (trotz der Corona-Pandemie) keine Kredite aufnehmen müssen. Auch in 2021 sei dies bislang nicht erforderlich geworden.

Wenn Anliegerbeiträge entfielen, müsse genauer geplant werden, welche Maßnahmen wann umgesetzt werden könnten. Hierfür sei das Straßenausbauprogramm sehr hilfreich. Damit könne festgestellt werden, an welchen Stellen der dringendste Bedarf bestehe.

Die Verwaltung habe in den vergangenen Jahren sehr gut gewirtschaftet. Auch weiterhin verpflichte man sich, sparsam und wirtschaftlich zu arbeiten.

Die CDU-Fraktion stellte einen Antrag auf Durchführung einer Bürgerbefragung entsprechend der Antragstellung im Verwaltungsausschuss und machte deutlich, dass sie gleichlautenden Antrag in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen gestellt hätte, der aber nicht mehr behandelt worden sei, da vorab ein Ratsmitglied einen Antrag auf Ende der Debatte gestellt habe. Ob dieser Antrag ordnungsgemäß behandelt worden sei, wurde in Frage gestellt. Fachdienstleiterin Ruhr erläuterte, dass laut Geschäftsordnung Anträge zur Geschäftsordnung vorrangig zu behandeln seien. Was die Zulassung nur einer Gegenrede angehe, sei die Regelung in der aktuell geltenden Geschäftsordnung nicht rechtskonform. Auf Nachfrage des Ratsvorsitzenden verzichtete die CDU-Fraktion darauf, das Thema an dieser Stelle weiter zu diskutieren. Die Ratsgruppe SPD+WfV machte, bezogen auf den Antrag der CDU-Fraktion deutlich, dass eine Bürgerbefragung längst stattgefunden habe, da der Bürgermeister dieses Thema seinerzeit zum zentralen Anliegen seines Wahlkampfes gemacht hatte.

Straßen seien ein Allgemeingut, so Vertreter der WfV, entsprechende Kosten müssten daher auch von allen getragen werden. Wenn Schwerlastverkehre die Straße beschädigten, müssten derzeit ausschließlich die Anlieger hierfür aufkommen, was nicht als gerecht angesehen werde. Auch Gerichtsstreitigkeiten wegen der Einordnung der Art der Straße (u.a. am Beispiel Kreuzweg) führten zu der Erkenntnis, dass zukünftig auf Straßenausbaubeiträge verzichtet werden solle. Eine Bürgerbefragung sei grds. ein wichtiges und richtiges Mittel. In diesem Fall stehe das Ergebnis jedoch bereits fest.

Laut Aussage der AfD-Fraktion habe die Ratsgruppe SPD + WfV „auf Zeit gespielt“, um zum beginnenden Wahlkampf das Thema abschließend zu behandeln. Sie plädiere für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge.

Die Ratsgruppe Grüne/FDP machte deutlich, der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zustimmen zu wollen, da diese unsozial, ungerecht und in der Sache widersprüchlich seien. Freiwillige Leistungen sollten im Gegenzug nicht gestrichen werden.

Die CDU-Fraktion stellte ergänzend deutlich heraus, dass sie durchaus für eine Entlastung der Bürger sei. Es werde eine klare Aussage des Bürgermeisters erwartet, dass die nicht eingekommenen Anliegergebühren im Haushalt fehlten und der Bürger dafür auf Leistungen verzichte bzw. das Geld anderweitig, z.B. durch Kreditaufnahmen, bereitzustellen sei. Letztendlich müssten alle Bürger entsprechende Kosten tragen, obwohl nur Anlieger den Vorteil dieses Straßenausbaus bzw. der Erschließung hätten. Solange nicht wahrheitsgemäß ausgeführt werde, dass entsprechende Gelder im Haushalt fehlten, werde man sich weiterhin enthalten.

Seitens der VCD-Fraktion bestanden unterschiedliche Meinungen zum Antrag der CDU-Fraktion. Einig war man sich jedoch, dass Einnahmefälle zu kompensieren seien, um die Stadt leistungsfähig zu halten. Laut ursprünglicher Antragstellung seitens der Ratsgruppe SPD + WfV sei vorgeschlagen worden, die Grundsteuer im Gegenzug zu erhöhen. Auch habe der seinerzeitige Bürgermeister deutlich gemacht, dass entsprechende Gelder an anderer Stelle fehlten. Die Argumentation 500.000 € aus der Kreisumlage zurückzubekommen, sei außerdem nicht abschließend gesichert. Sofern die Straßenausbaubeiträge heute abgeschafft würden, werde man sie nie wiedereinführen können. Das Defizit von aktuell 700.000 € fehlender Einnahmen werde bei steigenden Baukosten in den kommenden Jahren erheblich steigen. Die Abschaffung der Ausbaubeiträge wecke darüber hinaus Begehrlichkeiten. Die VCD-Fraktion stellte den Antrag, eine Reduzierung der Straßenausbaubeiträge zu erarbeiten (ähnlich wie in der Gemeinde Bakum) und diese in der nächsten Ratssitzung vorzustellen.

Bürgermeister Kater erläuterte, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Niedersachsen im Ermessen der Kommunen liege. Er stellte richtig, dass der ursprüngliche Antrag keine Erhöhung der Grundsteuer beinhaltet habe, sondern die mögliche Erhöhung der Grundsteuer Teil einer von der OV initiierten Umfrage aufgrund der Beantwortung einer Anfrage der Ratsgruppe SPD+WfV gewesen sei. Die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen sei grds. rechtmäßig. Auch weitere Kommunen Niedersachsens hätten diese Beiträge abgeschafft.

Ratsvorsitzender Kläne ließ alsdann zunächst über den Antrag der CDU-Fraktion abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Vor einer Entscheidung über die mögliche Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Vechta soll mittels einer Einwohnerbefragung gemäß § 35 NKomVG das Votum der Einwohnerinnen und Einwohner abgefragt werden.

Die Einwohnerbefragung soll in Verbindung mit den Wahlen im September 2021 durchgeführt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag für die Durchführung zu erarbeiten und vorzustellen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 12
	Nein-Stimmen	: 18

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Er ließ daraufhin über den Antrag der VCD-Fraktion abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat einen Vorschlag über eine Reduzierung der Straßenausbaubeiträge vorzulegen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 3
	Nein-Stimmen	: 15
	Enthaltungen	: 12

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Zuletzt ließ Ratsvorsitzender Kläne über die Beschlussempfehlung abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die anliegende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Vechta wird beschlossen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 17
	Nein-Stimmen	: 1
	Enthaltungen	: 12

TOP 17

Zensus 2022

Übertragung der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 von der Stadt Vechta auf den Landkreis Vechta

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die örtliche Durchführung des Zensus 2022 soll vom Landkreis Vechta übernommen werden. Hierzu wird der in der Anlage beigefügte Vertrag zur Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle zur Örtlichen Durchführung des Zensus 2022 zwischen der Stadt Vechta und dem Landkreis Vechta beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18

Vorstellung der Ergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes zur bewertenden Prüfung der Vergaben des Jahres 2020;

Antrag der VCD-Fraktion vom 18.01.2021

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (RPA), Herr Schumacher, leitete in den Sachverhalt ein. Ursächlich für die Prüfung sei die Vergabe der Baumaßnahme Altes Rathaus gewesen. Der Verwaltungsausschuss habe daraufhin das RPA mit der bewertenden Prüfung aller Vergabeverfahren aus dem Jahr 2020 beauftragt. Er teilte mit, dass dem Rat entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt würden. Deren Inhalte gingen über die Ausführungen, die in der öffentlichen Ratssitzung gemacht würden, hinaus.

Anmerkung der Verwaltung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die im Anschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht dem Protokoll als Anlage beigefügt, sondern den Ratsmitgliedern mit gesonderter Email vorgelegt.

Stellvertretender RPA-Leiter Peter Jansen stellte anhand einer Präsentation die vorgenommene Prüfung des RPA vor. Dabei ging er auf die der Prüfung zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen und auf den Umfang der Prüfung ein und stellte die Stellungnahme des RPA, inklusive beanstandeter Vergaben, geklärter Beanstandungen, begleitender Prüfungen sowie der Bewertung der Situation der Zentralen Vergabestelle (ZVS), der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften und der Wahl der Vergabeart (mit derzeitiger Sonderregelungen) vor. Er schloss seinen Vortrag mit Verbesserungsvorschlägen sowie einer Aussicht auf die anstehenden Hürden im Vergabewesen ab.

Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion stellte RPA-Leiter Schumacher einzelne Ergebnisse der Prüfung noch einmal besonders heraus. So sei die ZVS für den Bereich der technischen Prüfungen nicht ausreichend besetzt. Er machte deutlich, dass es einen engen Austausch zwischen Politik und Verwaltung geben müsse, damit die Politik die Möglichkeit habe, in Vergabevorgänge einzugreifen. Insbesondere sei auch, was die „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ angehe, eine klare Regelung notwendig. Hier müsse gemeinsam der richtige Weg gefunden werden.

Auf Aussagen des RPA zum aktuellen Stand der Stellenbesetzungen im RPA sowie damit zusammenhängender ausstehender Prüfungen von Jahresabschlüssen merkte Bürgermeister Kater an, dass entsprechen-

de Informationen nicht in öffentlicher Sitzung zu diskutieren seien. Diese Informationen könnten dem Rat separat nachgereicht werden. Die Verwaltung werde darüber hinaus eine Stellungnahme zur vorgenommenen Prüfung abgeben.

Von politischer Seite wurde deutlich gemacht, dass Bedarf bestehe, sich intensiv mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit sowie des Umfangs der auszuwertenden Unterlagen, werde eine solche ausgiebige Diskussion zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht als möglich und sinnvoll angesehen. Die VCD-Fraktion bat, noch vor Ablauf der Ratsperiode die Angelegenheit erneut im Rat zu behandeln.

Ratsvorsitzender Kläne schlug vor, die Zusendung der Unterlagen des RPA abzuwarten und diese auszuwerten, um dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Gegen diesen Vorschlag wurden keine Bedenken erhoben. RPA-Leiter Schumacher bot ergänzend an, bei Fragen zur Verfügung zu stehen.

TOP 19

Einwohnerfragestunde

Keine Fragen.